

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Anmeldung der Gebrüder Arnold beim Gemeinderathe von Siskon ist allerdings nur mündlich geschehen; allein sie ist vom Gemeinderathsschreiber zu Protokoll genommen worden und damit ist dem Requisite der Schriftlichkeit gegenüber der Eisenbahngesellschaft genügt; denn das Gesetz verlangt lediglich, daß die Anmeldung der Gesellschaft schriftlich zukomme, während darauf, wer dieselbe in Schrift verfaßt hat, nichts ankommt und insbesondere nichts entgegensteht, daß der mit Entgegennahme der Eingabe beauftragte Gemeindebeamte die schriftliche Abfassung an Stelle und im Auftrage der Ansprecher vollziehe. Dieser Beamte ist dazu allerdings seinerseits nicht verpflichtet, vielmehr stünde es ihm frei, bloß mündliche Anmeldungen zurückzuweisen; allein wenn er die Abfassung der Eingabe in Schrift übernimmt, so kann die Gesellschaft daraus keine Einrede ableiten.

2. In der Anmeldung der Gebrüder Arnold ist ferner allerdings zunächst nur die Anforderung erhoben, daß in der Mitte ihrer Matte ein größerer Durchlaß als der im Plane angegebene erstellt werde. Allein diese Ansprache bezieht sich zweifellos auf das theilweise in Abtretung fallende Grundstück und es haben sich dadurch die Ansprecher unzweifelhaft als Besitzer und Eigenthümer dieses Grundstückes bei zuständiger Stelle zu erkennen gegeben. Dadurch ist aber, wie das Bundesgericht bereits mehrfach entschieden hat (vergl. Entscheid vom 3. September 1875 in Sachen Frehner gegen Lokalbahnen und Entscheid vom 11. März 1876 in Sachen Fislisbach und Cons. gegen Nationalbahn, amtl. Samml. II, S. 125 u. ff.), der Vorschrift des Art. 12 Ziffer 2 des Gesetzes betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-rechten vom 1. Mai 1850 in Bezug auf die Anmeldung der in Abtretung fallenden Rechte genügt. Der Zweck der leg. cit. vorgeschriebenen Anmeldung dieser Rechte besteht in der Ausmittlung der entschädigungsberechtigten Personen und ist demnach erfüllt, wenn der Ansprecher in seiner Eingabe sich unzweideutig als Inhaber eines bestimmten in Abtretung fallenden Rechtes zu erkennen gibt. Eine ausdrückliche Erklärung, daß er für die Abtretung die ihm nach Gesetz gebührende volle Entschädigung beanspruche, bedarf es nicht, sondern dieselbe ist als selbstverständlich zu subintelligiren.

3. Die von der Gotthardbahngesellschaft erhobene Einrede der Unstatthaftigkeit des Rekurses ist somit unbegründet. Einer Prüfung, ob materiell die Dispositive des Urtheilsantrages der Instruktionskommission begründet sind, bedarf es, angesichts der Fakt. C erwähnten heutigen Erklärung des Vertreters der Gotthardbahn nicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekursberechtigung der Gebrüder Arnold gegen den Entscheid der Schatzungskommission wird anerkannt, beziehungsweise es wird die gegen dieselbe seitens der Gotthardbahngesellschaft erhobene Einrede als unbegründet abgewiesen und demnach die den Expropriaten zu leistende Entschädigung nach Maßgabe der Dispositive 1 und 2 des Urtheilsantrages der Instruktionskommission festgesetzt.

22. Urtheil vom 5. März 1880

in Sachen M. v. Knoblauch gegen Gotthardbahn.

A. Der Antrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Der Rekurs des Expropriaten findet nicht statt; derjenige der Eisenbahngesellschaft ist unbegründet und es hat demnach in allen Theilen bei dem Entscheide der Schatzungskommission sein Verbleiben.

2. Die 72 Fr. betragenden Instruktionskosten sind aus dem Baarvorschusse der Gotthardbahngesellschaft zu berichtigen; es steht jedoch letzterer das Recht zu, die Hälfte mit 36 Fr. an der dem Expropriaten zukommenden Entschädigung in Abzug zu bringen. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

B. Dieser Urtheilsantrag wurde gemäß Erklärung vom 4. November 1879 von der Gotthardbahngesellschaft angenommen, dagegen nicht von dem Expropriaten. Der letztere brachte vielmehr durch nachträgliche Eingabe vom 8. November 1879 an: die Instruktionskommission sei bei ihrem Urtheilsantrage davon ausgegangen, daß die Bekanntmachung, der Situationsplan der Gotthardbahn sei zur Einsicht aufgelegt und die Betheiligten werden zur Einreichung ihrer Ansprachen aufgefordert, durch den Gemeinderath

Schattdorf ordnungsgemäß erfolgt sei. Dies sei aber nicht richtig vielmehr ergebe sich, wie aus zwei beglaubigten Abschriften aus dem ernerischen Amtsblatte vom 6. und 13. März hervorgehe, daß der Gemeinderath von Schattdorf nichts Anderes publizirt habe, als daß der Situationsplan der Gotthardbahn beim Gemeindepräsidenten zur Einsicht auflicge. In der Publikation vom 6. März sei zur Eingabe von Ansprachen eine sechstägige Frist gesetzt worden. Von einem Aufmerksammachen auf Vorschriften des Bundesgesetzes, von Androhung eines Rechtsverlustes oder einer Rekursverwirkung bei Nichteingabe finde sich nirgends eine Silbe. Uebrigens sei seiner Meinung nach sein Rekursrecht dadurch, daß er unterlassen habe, binnen der gesetzlichen dreißigtägigen Frist eine schriftliche Eingabe einzureichen, schon deshalb nicht verwirkt, weil er nichts Anderes als volle Entschädigung für das abzutretende Land fordere. Das Präjudiz der Verwirkung des Rekursrechtes beziehe sich nur auf Forderungen, die in Gemäßheit der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes gestellt werden, welche beiden Artikel auch in den betreffenden Publikationen stets allein in Bezug genommen werden. Auf die Ansprache voller Entschädigung für das abzutretende Land, welche in Art. 3 *leg. cit.* begründet sei, beziehe sich dieses Präjudiz nicht, wenigstens dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, durch die von der bundesgerichtlichen Instruktionskommission beigezogenen Experten bereits konstatiert sei, daß der Entscheid der Schatzungskommission dem Expropriaten keine volle Entschädigung gewähre. Auch die von den bundesgerichtlichen Experten angenommenen Ansätze würden dem Expropriaten noch keine volle Entschädigung gewähren. Endlich sei darauf hinzuweisen, daß laut Auszug aus dem ernerischen Amtsblatte vom 4. September 1879 eine zweite Bekanntmachung, veranlaßt durch eine theilweise Planabänderung vom Gemeindepräsidium Schattdorf, erfolgt sei und daß innerhalb des in dieser Bekanntmachung anberaumten dreißigtägigen Termines seitens des Rekurrenten rechtzeitig eine gehörige schriftliche Eingabe beim Gemeinderathe Schattdorf zu Händen der Gotthardbahndirektion gemacht worden sei.

C. Bei der heutigen Verhandlung erklärt der Anwalt des Rekurrenten, sich in erster Linie auf die Erörterung der Vorfrage,

ob das Rekursrecht verwirkt sei beschränken zu wollen. Er stellt, im Wesentlichen auf eine weitere Ausführung der in der nachträglichen Eingabe vom 8. November 1879 geltend gemachten Momente gestützt, in dieser Beziehung den Antrag: „es sei die Verwirfung des Rekursrechtes nicht auszusprechen.“ Der Vertreter der Gotthardbahngesellschaft dagegen schließt auf Abweisung des gegnerischen Antrages u. R. F. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt: Die Behauptung des Rekurrenten, daß die in Art. 11 des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vorgeschriebene Bekanntmachung in der Gemeinde Schattdorf nicht in der gesetzlichen Form erfolgt sei, entbehre jeder Begründung. Denn, wenn auch die Bekanntmachungen im Amtsblatte den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sei doch, wie sich aus dem in Abschrift den Akten beigefügten Zeugnisse des Gemeinderathes von Schattdorf d. d. 16. Februar 1879 ergebe, die Publikation in der in dortiger Gemeinde üblichen Weise und in einem dem Gesetze entsprechenden Inhalte erfolgt. In Bezug auf das neue Anbringen des Rekurrenten betreffend eine durch theilweise Planabänderung veranlaßte zweite Bekanntmachung, welcher der Rekurrent Folge geleistet habe, so werde nicht bestritten, daß der Rekurrent auf diese zweite Bekanntmachung hin eine Eingabe gemacht haben möge; allein diese zweite Bekanntmachung habe sich gar nicht auf das dem Rekurrenten gehörige Grundstück (Parzelle Nr. 4), sondern lediglich auf Parzelle Nr. 16 und 25 bezogen. Zum Beweise hiefür wird eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Bekanntmachung in's Recht gelegt, wogegen seitens des Rekurrenten keine Einsprache erhoben wird.

In Replik und Duplik halten die Vertreter beider Parteien an ihren resp. Ausführungen fest und erneuern ihre Anträge, ohne indeß nova anzubringen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie vom Rekurrenten ausdrücklich zugestanden ist, hat derselbe während der dreißigtägigen Anmeldefrist beim Gemeinderathe von Schattdorf die von ihm abzutretenden Rechte nicht angemeldet, überhaupt demselben gar keine Eingabe eingereicht. Es kann nun nach Art. 12 und 14 des Gesetzes betreffend die Ver-

bindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten vom 1. Mai 1850, wie die Bundesbehörden von jeher anerkannt und in konstanter Praxis festgehalten haben (vergl. Ullmer, Staatsrechtl. Praxis der Bundesbehörden I, Nr. 432, II, Nr. 981; Bundesgerichtl. Entscheidungen, amtl. Sammlung II, S. 126) und wie daher einer weitem Ausführung nicht bedarf, keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der Rekurrent zu Anmeldung seiner Ansprüche in Bezug auf das abzutretende Land binnen der gesetzlichen Frist bei Vermeidung des in Art. 14 leg. cit. angedrohten Präjudizes verpflichtet war, sofern die in Art. 10 u. ff. des citirten Gesetzes vorgeschriebenen Formen beobachtet waren, insbesondere, was einzig bestritten ist, die in Art. 11 und 15 leg. cit. angeordnete Bekanntmachung in gesetzlicher Weise erfolgt ist.

2. Aus den Akten ergibt sich nun vorerst, daß die Behauptung des Rekurrenten, es sei in der von der Gotthardbahn-Gesellschaft dem Gemeinderathe von Schattdorf wie den Gemeinderäthen der übrigen theilhaftigen Gemeinden in einem lithographirten Formular zur Veröffentlichung mitgetheilten Bekanntmachung nur auf die Art. 6 und 7 des citirten Gesetzes Bezug genommen, jeglichen Haltes entbehrt. In der erwähnten Bekanntmachung sind vielmehr die in Betracht kommenden Artikel des eidgenössischen Expropriationsgesetzes (Art. 12 und 14) textuell reproduzirt, so daß nach Einsichtnahme derselben kein Expropriat über die von ihm zu treffenden Vorkehrungen und die Folgen, welche sich an sachbezügliche Unterlassungen knüpfen, im Zweifel sein konnte.

3. Der Rekurrent behauptet nun freilich im Fernern, der Gemeinderath von Schattdorf habe in Wirklichkeit die erwähnte Bekanntmachung nicht oder doch nicht in rechtsgenügender Weise veröffentlicht, wie sich aus den bezüglichen Publikationen im urnerischen Amtsblatte ergebe, welche mit derselben durchaus nicht übereinstimmen und den gesetzlichen Vorschriften keineswegs entsprechen. Allein diese Behauptung ist unrichtig, denn der Art. 11 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes schreibt in Bezug auf die Art und Weise der Bekanntmachung nichts Anderes vor, als daß sie in der üblichen, d. h. in betreffender Gemeinde üblichen

Weise erfolgen müſſe; eine Publikation in den kantonalen Amtsblättern iſt alſo nicht ſchlechthin, ſondern nur inſofern vorgeſchrieben, als ſie in der betreffenden Gemeinde, ſei es in Folge geſetzlicher Anordnung, ſei es in Folge lokalen Herkommens üblich iſt; ſchlechthin gefordert iſt nur, daß die Publikation in der ortſüblichen Weiſe erfolge. Durch amtliches Zeugniß des Gemeinderathes von Schattdorf vom 16. Februar 1879 wird nun beſcheinigt, daß „vorſtehende Bekanntmachung (d. h. die Bekanntmachung in derjenigen Faſſung, wie ſie von der Gotthardbahngeſellſchaft dem Gemeinderathe mitgetheilt war) in der hierorts üblichen Weiſe, nämlich durch Publikation und reſp. Verleſen“ in der Gemeinde bekannt gemacht worden ſei. Dieſes amtliche Zeugniß verdient, bis zum Nachweiſe ſeiner Unrichtigkeit, vollen Glauben; es erbringt den Beweis ſowohl dafür, daß die Publikationsmittel, durch welche die Veröffentlichung ſtatgefunden hat, die in der Gemeinde Schattdorf üblichen ſind, als auch dafür, daß die betreffende Bekanntmachung durch dieſe Publikationsmittel ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht worden iſt. Ein Gegenbeweis gegen deſſen Inhalt iſt nach keiner Richtung hin erbracht, namentlich hat der Reſurrent nicht einmal poſitiv behauptet, geſchweige denn bewieſen, daß die Art und Weiſe der Veröffentlichung fraglicher Publikation der örtlichen Uebung nicht genüge, beziehungsweiſe daß die örtliche Uebung im Kanton Uri oder ſpeziell in der Gemeinde Schattdorf Publikation gemeinderäthlicher Bekanntmachungen im kantonalen Amtsblatte allgemein verlange. Demgemäß erſcheint es als unerheblich, daß die Publikationen im erneriſchen Amtsblatte vom 6. und 13. März 1879 unvollständig ſind. Auf die Vollſtändigkeit oder Unvollständigkeit dieſer Publikationen kann es, da ſie nach dem Geſetze nicht gefordert waren, alſo auch ganz hätten unterbleiben können, nicht ankommen.

4. Reſurrent kann ſich übrigens auf die angebliche Mangelhaftigkeit der Art und Weiſe der Veröffentlichung fraglicher Bekanntmachung auch deſhalb nicht berufen, weil er von denſelben thatſächlich rechtzeitig Kenntniß erhalten hat, wie ſich aus den Zuſtändniſſen und Ausführungen ſeiner Reſurſſchrift ergibt, in welcher er, ohne die Art und Weiſe der Veröffentlichung

lichung zu beanstanden, seine Säumnis aus ganz andern Gründen zu entschuldigen sucht, während er die gewählten Publikationsmittel erst nachträglich als unzulänglich angefochten hat. Bei dieser Sachlage, sowie angesichts des Umstandes, daß ausweislich des gemeinderäthlichen Zeugnisses die fragliche Bekanntmachung nicht ausschließlich durch Verlesen in der Kirche, sondern auch durch anderweitige, freilich nicht näher bezeichnete Publikation veröffentlicht wurde, kann auch die Richtigkeit der vom Anwalte des Reurrenten in der heutigen Verhandlung aufgestellten Behauptung, daß das Verlesen in der Kirche mit Rücksicht auf Art. 49 der Bundesverfassung nicht mehr als rechtsverbindliches Publikationsmittel erachtet werden könne, dahin gestellt bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Es wird der Rekurs als nicht zulässig erklärt und es verbleibt demnach in allen Theilen beim Entscheide der Schatzungskommission.

II. Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen.

Hypothèque et liquidation forcée des chemins de fer.

23. Urtheil vom 24. Januar 1880 in Sachen Bürli gegen Massaverwaltung der Nationalbahn.

A. Durch Entscheid des Massaverwalters der in Liquidation befindlichen Nationalbahn wurde die von Fürsprech Friedrich Bürli in Baden angemeldete Forderung von 567 Fr. 30 Cts. in Klasse VII locirt, entgegen dem Begehren des Ansprechers, daß dieselbe in die III. Klasse versetzt werde.

Die Begründung dieses Entscheides geht im Wesentlichen dahin :

Der Ansprecher verlange mit Eingabe vom 29. März 1878,

und zwar theils als provisorischer Stellvertreter eines nichtständigen Mitgliedes der Direktion, theils als Vizepräsident des Verwaltungsrathes, Aufnahme ins Schuldenverzeichnis mit

142 Fr. 40 Cts. Taggelder und Reiseentschädigungen für vier Sitzungen des Verwaltungsrathes und zwei Generalversammlungen II. Quartal 1877,

40 " — " für zwei Sitzungen des Verwaltungsrathes im Jahre 1878,

384 " 90 " für verschiedene Sitzungen der Direktion im III. und IV. Quartal 1877.

567 Fr. 30 Cts.

Diese materiell begründete Forderung sei in ihrem ganzen Betrag in die VII. Klasse zu lociren.

Entscheidend sei der Gesichtspunkt, daß die Mitgliedschaft eines Eisenbahnverwaltungsrathes, welcher von den Aktionären selbst und aus ihrer Mitte bestellt werde, im Allgemeinen, und speziell im Sinne der durch die Statuten der Nationalbahngesellschaft vom 5. April 1875 aufgestellten Organisation der Gesellschaftsorgane nicht ein besoldetes Anstellungsverhältniß des Herrn Verwaltungsrathes zu seiner Gesellschaft in dem Sinne begründe, wie solches im Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 dem Konkursprivilegium zu Grunde gelegt sei. Auch die Mitgliedschaft der Nationalbahndirektion vermöge für die beiden nichtständigen Mitglieder ein solches besoldetes Anstellungsverhältniß zur Gesellschaft mit Anspruch auf privilegierte Klassifikation in Klasse III nicht zu begründen. Es lassen sich allgemeine Rechtsgrundsätze und Gesichtspunkte für eine solche Behandlung nicht anbringen. Die Entstehung und Bedeutung der Klasse III im Bundesgesetz einerseits und der Art. 25 der Nationalbahnstatuten andererseits sprächen dagegen.

B. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich Fürsprech Bürkli beim Bundesgerichte und verlangte, daß seine Forderung statt in Klasse VII in Klasse III des Vertheilungsplanes der Nationalbahn einzureihen und hienach der rekurrirte Entscheid des Massaverwalters in diesem Sinne zu modifiziren sei.